



LEBENSMITTELINFORMATIONSVORORDNUNG, VERWENDUNG VON EINZELLAGEN

I. **Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)**

Seit 13.12.2014 gilt die LMIV für Weinbauerzeugnisse, deren Auswirkungen nachfolgend beschrieben werden. Ausgenommen ist die Nährwertdeklaration, die erst ab 13.12.2016 umzusetzen ist.

A. Folgende Kennzeichnungen für Weinbauerzeugnisse (Wein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Sekt, Traubensaft, Glühwein, aromatisierte weinhaltige Getränke, Federweißer, usw.) sind auf den Behältnissen (Flaschen, bag in box usw.) anzugeben:
- alle obligatorischen Angaben* müssen in einem Sichtbereich (Ausnahme Los- /AP-Nr. und allergene Stoffe) und mindestens 1,2 mm groß (kleiner Buchstabe x) aufbracht werden (Ausnahme Nennvolumen 4 mm und vorhandener Alkohol 3mm groß, so wie bisher). Die Angabe Erzeugerabfüllung (Guts-/ Schloßabfüllung) muss in direktem Zusammenhang mit Name und Anschrift des Abfüllers stehen.

B. Folgende Kennzeichnungen für Weinbauerzeugnisse (Wein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Sekt, Traubensaft, Glühwein, Federweißer) sind beim Onlinehandel (nur wenn Preise angegeben werden) anzugeben:
- alle obligatorischen Angaben * (auch der vorhandene Alkohol und Allergene Stoffe), außer Mindesthaltbarkeitsdatum MHD und Los- oder AP-Nr.
- dem Onlinetext kann als Vorspann oder Abspann der Satz hinzugefügt werden:
„Bei allen Produkten handelt es sich um deutsche Erzeugnisse. Diese enthalten Sulfite oder andere allergene Stoffe (wie Eiweiß und Milchprodukte), mit Ausnahme von Traubensaft“
- Alle Flaschenpreisangaben müssen auch als 1,0 L-Preise angegeben werden.

C. Folgende Kennzeichnungen für Weinbauerzeugnisse (Wein, Perlwein, Sekt, Traubensaft, Glühwein, Federweißer) sind bei der Preisliste anzugeben:
- alle obligatorischen Angaben * außer MHD und Los- oder AP-Nr.
- dem Text kann als Vorspann oder Abspann der Satz hinzugefügt werden:
„Bei allen Produkten handelt es sich um deutsche Erzeugnisse. Diese enthalten Sulfite oder andere allergene Stoffe (wie Eiweiß und Milchprodukte), mit Ausnahme von Traubensaft“
Alle Flaschenpreisangaben müssen auch als 1,0 L-Preise angegeben werden.

* obligatorische Angaben sind: 1. Verkehrsbezeichnung z.B. Deutscher Qualitätswein Rheinessen, 2. Nennvolumen, 3. Vorhandenen Alkohol, 4. Loskennzeichnung (oder AP-Nr.), 5. Abfüller (Name oder Firma, Gemeinde, Mitgliedsstaat, geschäftliche Stand) oder Importeur, 5. Kennzeichnung allergener Stoffe z.B. „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“

D. Folgende Kennzeichnungen für Weinbauerzeugnisse (Wein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Sekt, Traubensaft, Glühwein, Federweißer) sind bei **Umverpackungen (Kartons)** anzugeben:

1. Abgabe direkt an den Privatkunden

(Lieferung und Abholung)

- Produktname und der Hinweis auf das Herstellerland: Wein aus Deutschland, Deutscher Perlwein, Deutscher Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Deutscher Sekt, Deutscher Traubensaft, Deutscher Glühwein, Deutscher Federweißer
- Name oder Firma und die Anschrift des Herstellers

2. Abgabe an Wiederverkäufer und Handel

(wenn dort Wein im verschlossenen Karton an den Endverbraucher verkauft wird, dies gilt auch für Geschenkkartons)

- alle obligatorischen Angaben * **außer** Mindesthaltbarkeitsdatum und Los- oder APNr.

Empfehlung sowohl für 1. oder 2.: Das Etikett der Flasche auf den Karton aufbringen

II. Verwendung von Einzellagenbezeichnung

Am 01. August 2014 ist die Landesverordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 03. Juli 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnung konkretisiert die **Verwendung von Einzellagen und Katasterlagen**.

- **Wichtig!!!!** Für die Verwendung der Namen von Einzellagen oder Katasterlagen ist vorgeschrieben, dass der Wein ein natürliches Mostgewicht erreicht, das dem für Prädikatswein Kabinett entspricht. (z.B. Rheinhessen: für Müller-Thurgau, Riesling, Silvaner 73° Oe und für alle übrigen Rebsorten 76° Oe). Eine Anreicherung ist bei Qualitätswein aber möglich.
- Soll der Name einer Einzellage oder Katasterlage in der Etikettierung verwendet werden, ist dies in der gesamten Weinbuchführung beginnend mit dem Herbstbuch zu dokumentieren.
- Hinsichtlich der Verschnittregelung wurden keine Änderungen beschlossen.
- Das höhere Mindestmostgewicht auf Kabinettniveau muss jedoch hinsichtlich aller Bestandteile des Weines eingehalten sein, einschließlich der Süßung.
- Bei der Verwendung einer Großlage sowie der Ortsangabe (Weine die aus Ortslagen stammen) gelten die oben genannten Einschränkungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gruppe Oenologie